

Kompendium

Schwerpunktschulen

(Internetversion 2010)

*Fragen, Antworten und Fallbeispiele aus
der Praxis für die Praxis*



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR BILDUNG,
WISSENSCHAFT, JUGEND
UND KULTUR

Kompendium Schwerpunktschulen (SPS)

Das Kompendium Schwerpunktschulen beinhaltet Hinweise aus der Praxis für die Praxis zum Thema Schwerpunktschule.

Die einzelnen Themengebiete werden in Form von Arbeitskarten dargeboten. Weiterführende Links ermöglichen zudem den Zugriff auf vertiefende bzw. weiterführende Aspekte und Fragen sowie den Zugriff auf Fundstellen und Rechtsgrundlagen.

In Form von Fragen und Antworten werden folgende Themengebiete behandelt (*bitte einzeln anklicken*):

Konzept (K)

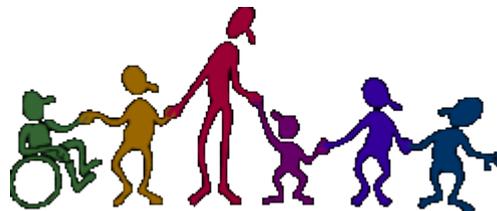
Gutachten (G)

Unterrichtsentwicklung (UE)

**Übergang Grundschule -
Sekundarstufe I (Ü)**

Organisationsstrukturen (OR)

Schulabschlüsse (SchA)



--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010



Konzept (K)

Ganztagsschule (GTS) - Konzept einer Schwerpunktschule (K1)

Status von integrativ unterrichteten Schülerinnen und Schülern an der Schwerpunktschule (K 2)

Formale Voraussetzungen zur Beantragung des sonderpädagogischen Gutachtens (K3)

Seiteneinstieg an Schwerpunktgrundschulen und Schwerpunktschulen der Sekundarstufe I (K4)

Klassenbildung an Schwerpunktschulen (K5)

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

K 1



Was sollte eine Schwerpunktschule (SPS) in ihrem Konzept berücksichtigen, wenn sie Ganztagschule (GTS) in Angebotsform wird bzw. ist? (K 1)

Grundsätzlich empfehlenswert ist der **Austausch mit** Förderschulen aus der Region, die schon Ganztagschulen sind. Hier können Erfahrungen sowie sonderpädagogische Kompetenzen bezogen auf die Einrichtung von Nachmittagsangeboten ausgetauscht und weitergegeben werden. Es empfiehlt sich nicht nur ein Kompetenztransfer mit der zuständigen Stammschule, auch andere Förderschulen (mit anderen Förderschwerpunkten) aus der Region sollten bei der Konzeptentwicklung angesprochen und zu Konferenzen eingeladen werden. Dabei können Erfahrungen der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) hilfreich sein zu Fragen von organisatorischen und äußeren Rahmenbedingungen der Eingliederung des außerschulischen Personals. Alle Schulen, die Ganztagschule werden (§ 18 Abs. 1 und 2 SchulG), können sich mithilfe eines zweiten Studientages zielbezogen auf die neue Aufgabe vorbereiten.

Personalschlüssel: Schwerpunktganztagsschulen im Primarbereich erhalten pro Integrationsschülerin bzw. -schüler, die/der am Ganztagsschulangebot teilnimmt 0,25 Lehrerwochenstunden zusätzlich. Dies erleichtert die Einrichtung von zieldifferenten Angeboten. Diese Angebote sollten ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, die zugleich unterrichtet werden, zugänglich sein.

Maßnahmen zur Außendifferenzierung: Im Nachmittagsangebot können vor allem für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung eine sinnvolle Maßnahme sein, um gezielte auf die Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen abgestimmte Projekte zu organisieren (z.B. lebenspraktisch orientierte Projekte).

Durch **außerschulische Kontakte** werden die sozialen Strukturen im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt. Dies ist gerade angesichts der veränderten familiären und gesellschaftlichen Situation besonders wichtig, wenn eine Schule den Auftrag hat, integrativ zu unterrichten. Bei der Einbeziehung der kindlichen und jugendlichen Lebenssituation und des räumlich-sozialen Umfeldes der Schule, wie z.B. Jugendzentren, Musikgruppen, Sportvereine, Kirchen u. ä. erfahren Kinder und Jugendliche die Einbettung in ein soziales Gefüge im Sinne einer Gemeinde oder eines Stadtteils. Dies ist ein weiterer Aspekt von Integration, der über die Schule hinausgeht.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Die **Zusammenarbeit mit externen Experten** aus unterschiedlichen Berufsgruppen, die auch aus dem Elternkreis kommen können, oder mit Betrieben, bereichert einen lebensnahen und praxisbezogenen Unterricht. Dieser eröffnet Lernchancen gerade für Kinder und Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen.

Strukturen der Vorbereitung und der Fortbildung mit außerschulischen

Partnern: Außerschulische Berufsgruppen sollten zur Vorbereitung ihrer zukünftigen Tätigkeit an den entsprechenden Schulen hospitieren und an Fortbildungen zu den Themenbereichen Schwerpunktschule bzw. Ganztagschule teilnehmen. Für die außerschulischen Partner sind Fortbildungsveranstaltungen keine dienstlichen Veranstaltungen, die von Beamten und Angestellten des Landes als Dienstreisen nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes abgerechnet werden können. Sie haben die Aufwendungen für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vom Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum bzw. vom Pädagogischen Landesinstitut selbst zu tragen. Allerdings sollte ihnen ein Zuschuss in angemessener Höhe gewährt werden, der aus dem Ganztagschul-Fortbildungsbudget (für 18 Monate nach Vergabe der Option gewährt) finanziert werden kann. In einem festgelegten Zeitrahmen sollten sie zu Sitzungen der Steuerungsgruppe eingeladen werden, um offene Fragen zu klären und Erfahrungen aus der Praxis auszutauschen. Strukturen des Informationsaustauschs mit außerschulischen Kräften definieren Schulen in eigener Weise.

Anmerkung zu Kontaktgruppen: *Außerschulische Kontakte mit professionellen Einrichtungen unterstützen die Arbeit der Lehrkräfte. Hierzu gehören:*

- *Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten als abgebenden und weiterführenden Schulen als aufnehmenden Einrichtungen*
- *Beratung durch Fachberaterinnen und Fachberater und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)*
- *Hilfen durch den schulpsychologischen Dienst oder andere Beratungsdienste, Fortbildung, schulinterne/-externe Supervision*
- *Zusammenarbeit mit dem örtlichen Sozial- oder Jugendamt und möglichen Therapieeinrichtungen*
- *Zusammenarbeit mit Vereinen*
- *Zusammenarbeit mit den Kirchen*

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

K 2



Welchen „Status“ haben integrativ/inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler an der Schwerpunktschule? (K 2)

Nach der **Entscheidung über einen** sonderpädagogischen Förderschwerpunkt durch die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) erfolgt in einem zweiten Schritt die Entscheidung über den Förderort. Bezogen auf integrativen/inklusive Unterricht in der Primarstufe ist hier die Entscheidung der ADD erforderlich; bezogen auf die Fortsetzung des integrativen Unterrichts - bei Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes und bei entsprechendem Wunsch der Eltern - gilt § 10 Abs. 3 ÜSchO.

Integrativ/inklusiv unterrichtete Schülerinnen und Schüler sind „Schülerinnen und Schüler der Schule“. **Die statistische Erfassung der integrativ/inklusive unterrichteten Schülerinnen und Schüler** erfolgt durch statistische Auswertungen und zukünftig auch durch die entsprechende Angabe im Klassenbogen gegenüber dem Statistischen Landesamt (StaLA). Ziel ist es, einen gegebenenfalls bestehenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkt auch an dieser Stelle festzuhalten. Derzeit wird darüber hinaus für Auswertungszwecke die Zahl der integrativ/inklusive unterrichteten Schülerinnen und Schüler nach sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in einem gesonderten Statistikbogen im Elektronischen Gliederungsplan erfasst.

Keine Mehrfachzählung: Es erfolgt weder eine Mehrfachzählung noch eine Zählung der Schülerinnen und Schüler bei der zuständigen Förderschule (Stammschule). Bei Regelungen, bei denen die Schülerzahl einer Schule Berechnungsgrundlage ist, werden diese Schülerinnen und Schüler als Schülerinnen und Schüler der Schwerpunktschule berücksichtigt.

Nur an **Integrierten Gesamtschulen**, die Schwerpunktschule sind und ein Auswahlverfahren nach § 13 ÜSchO durchzuführen haben, können für Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben und zieldifferent unterrichtet werden, jeweils zwei Plätze angerechnet werden.

Bezüglich der Klassenbildung, d. h. bei der Zahl der zu bildenden Klassen, ergeben sich darüber hinaus ebenfalls keine besonderen Gesichtspunkte. Es können **pädagogische Gesichtspunkte bei der Klassengröße**, der Zusammensetzung und bei ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigungen der ADD zu einer Klassenmehrbildung eine Rolle spielen.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Zeugniserstellung: Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein **Zeugnis mit dem Kopf der Schule**, die sie besuchen (da sie Schülerinnen und Schüler der Schule sind). Unter „Bemerkungen“ wird darauf hingewiesen, dass die Schülerinnen und Schüler integrativ/inklusiv unterrichtet werden (...“wird integrativ/inklusiv nach dem Lehrplan der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt xy unterrichtet“), und es gelten die Regelungen der Sonderschulordnung analog für die Zeugniserstellung in den Bildungsgängen Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (SFG) (vgl. hierzu auch § 55 und § 56 SoSchO und § 47 Abs. 2 ÜSchO).

Lernmittelfreiheit: Es gelten die Regelungen der besuchten allgemeinen Schule, nicht die Regelungen der Lernmittelfreiheit für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen.

Schülertransport: Die Zuständigkeit für den Transport zur Schule ist im Schulgesetz geregelt als Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Bezüglich der Zumutbarkeit der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. der Notwendigkeit der Einrichtung von eigenen Wegen zur Schülerbeförderung ist auch zu berücksichtigen, ob nach Art und Umfang der Behinderung und/oder des sonderpädagogischen Förderbedarfs dies zumutbar ist (vgl. hierzu auch § 69 Abs. 1 und 2 SchulG).

Bildungsziel: Das Bildungsziel richtet sich nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt und insbesondere nach den individuellen Möglichkeiten und Fähigkeiten. Der Besuch der Schwerpunktgrundschule bedeutet nicht, dass im integrativen/inklusiven Unterricht das gleiche Bildungsziel (erfolgreicher Abschluss der Grundschule) angestrebt werden muss. Für Versetzung bzw. Verbleib im Klassenverband gelten die Regelungen der Sonderschulordnung über das Aufsteigen in den Bildungsgängen analog (vgl. hierzu auch Frage K 5).

Beschaffung von zusätzlichem Fördermaterial: Die dafür erforderlichen Geldmittel werden grundsätzlich vom Schulträger einer Schule zur Verfügung gestellt; vom Land werden keine Zuschüsse für Fördermaterialien gewährt. Grundsätzlich zählen diese Schülerinnen und Schüler ebenso wie alle anderen Schülerinnen und Schüler bei den Zuweisungen, sofern sie kopfbezogen vom Schulträger gewährt werden. Darüber hinaus empfiehlt es sich, in Gesprächen mit dem Schulträger zu klären, inwieweit die Schule zusätzliche Mittel für Fördermaterial zur Verfügung gestellt bekommt. Die Entscheidung trifft allerdings der Schulträger in eigener Verantwortung.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

K 3



Welche formalen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor (Schwerpunkt-)Schulen den Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen können? (K3)

Werden Kinder und Jugendliche in Schwerpunktschulen **zielgleich unterrichtet** (Bildungsgang Grundschule), dann gelten die Regelungen für das Aufsteigen im Klassenverband der Grundschulordnung. Die Klassenstufen 1 und 2 bilden eine pädagogische Einheit. Insofern haben Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten die Möglichkeit, die Schuleingangsphase ihrem individuellen Lerntempo gemäß zu durchlaufen. Schülerinnen und Schüler werden in besonderem Maße an Schwerpunktschulen individuell gefördert und arbeiten entsprechend ihrem Bildungsgang an individuellen Förderplänen. Gegen Ende der Primarstufe sollten Lehrkräfte darüber beraten, ob Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf haben und ggf. das Feststellungsverfahren einleiten (vgl. hierzu auch § 29 GschO und § 45 GSchO).

Klassenwiederholungen sind keine Voraussetzung, um die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einzuleiten. Die aktuelle pädagogische Diskussion beschäftigt sich mit dem Erfolg und damit auch dem Sinn dieser Maßnahme (äußerst geringer Effekt bezüglich der Lernfortschritte). Es bleibt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte einzuschätzen, ob beispielsweise eine Verlängerung der Schuleingangsphase eine positive Auswirkung auf die Lernsituation der Schülerinnen oder Schüler haben wird oder nicht.

Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten erhalten individuelle Förderangebote an Grundschulen und arbeiten bei Bedarf an individuellen Förderplänen. Alle diese **Maßnahmen werden schriftlich dokumentiert** und müssen mit der Meldung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vorgelegt werden.

Werden Kinder und Jugendliche in der Schwerpunktschule **zieldifferent unterrichtet** (Bildungsgänge Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) und Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (SFG)), gelten die Bestimmungen der Sonderschulordnung für diese Bildungsgänge den Wechsel der Klassenstufe oder den Wechsel der Stufe betreffend. Dabei gilt, dass Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Klassenverband aufsteigen sollen (vgl. hierzu auch § 47 Abs. 2 ÜSchO, § 29 Abs. 3 GschO, §§ 60, 72, 75 SoSchO).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

K 4



Wie sind die Möglichkeiten für Seiteneinsteiger an Schwerpunktgrundschulen und Schwerpunktschulen der Sekundarstufe I? (K4)

☐ (vgl. hierzu auch Frage G 1)

Die Verantwortung für die **Einleitung des Verfahrens zur Feststellung des** ☐ sonderpädagogischen Förderbedarfs liegt in der Verantwortung der Schulleitung der jeweiligen Schulart. Erforderlich sind die Beachtung der Termine und die vorherige Anhörung der Eltern (sofern nicht deren Antrag vorliegt). (☐ § 18 SoSchO)

Erforderlich ist darüber hinaus eine **Darstellung** der an der allgemeinen Schule **durchgeführten Fördermaßnahmen**, die im entsprechenden Meldebogen nach Art, Umfang und Ergebnis zu dokumentieren sind.

Aus dem ☐ Auftrag der Schularten zur individuellen Förderung und aus dem ☐ Auftrag der Grundschule, die **Schulfähigkeit der Schüler/-innen weiter zu entwickeln (und nicht vorauszusetzen)**, ergibt sich, dass Schüler/-innen am Beginn ihrer Schullaufbahn die Möglichkeit zum unbelasteten Kennenlernen des schulischen Lernens gegeben werden sollte. Da noch keinerlei Erfahrung im schulischen Bereich vorliegt, erscheint es wenig sinnvoll, den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen bereits bei der Einschulung zu diagnostizieren. Da das ☐ Schwerpunktschulkonzept ausdrücklich Seiteneinstieg vorsieht, ergibt sich keine Notwendigkeit, bereits bei der Einschulung die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu veranlassen. Die Schulleitung entscheidet in diesen Fällen über die Aufnahme gemäß Grundschulordnung. Sie ist verpflichtet, bei Bedarf sonderpädagogische Förderung bzw. sonderpädagogische Unterstützung und Beratung zu veranlassen; sie ist nicht verpflichtet, bereits bei der Einschulung sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen zu lassen.

Es gibt **keine unterschiedlichen Gesichtspunkte zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Grundschulen und Schwerpunktgrundschulen**. An eine Schwerpunktgrundschule werden ggf. besondere Erwartungen gestellt, dass sie die individuelle Förderung z. B. mit ☐ Förderplänen für alle Kinder ermöglicht und das vorhandene sonderpädagogische Personal auch für Lernfortschritte und zur Förderung aller Kinder einsetzt.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Regelungen bei Seiteneinstieg: Wenn Eltern für ihr Kind, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, integrativen/inkluisiven Unterricht wünschen, ist es unerheblich, ob die besuchte Schule des Kindes Schwerpunktschule war oder nicht. Sofern ein Kind bisher als Regelkind eine Schwerpunktschule besucht hat, wird es durch die Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) der Schwerpunktschule als Integrationskind zugewiesen. Hat das Kind bisher keine Schwerpunktschule besucht, wird es in der Regel der zuständigen Schwerpunktschule zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die ADD. Dies gilt insbesondere für die Aufbauphase, in der möglicherweise eine wohnortnahe Schwerpunktschule noch nicht zur Verfügung steht. Ein Wechsel in die Schwerpunktschule ist grundsätzlich immer möglich, wenn eine Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt getroffen wurde (Ausnahme: so genannte „späte“ Diagnose und Umschulung zu zieldifferentem Unterricht im Bildungsgang Lernen).

*Anmerkung: § 3 Abs. 5 SchulG in Verbindung mit § 59 Abs. 4 SchulG gilt für die Entscheidung über den Förderort bei festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf: Die Entscheidung trifft die ADD, die Eltern haben kein Wahlrecht und keinen Anspruch auf integrativen/inkluisiven Unterricht, eine weitgehende **Berücksichtigung des Elternwunsches** ist jedoch vorgesehen.*

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

K 5



Nach welchen Grundsätzen/Vorgaben werden Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger den Klassen an Schwerpunktschulen zugeordnet? Wer entscheidet über die Klassenbildung an Schwerpunktschulen und darüber, welche Kinder und Jugendlichen welche Klassen besuchen? (K5)

Von so genannten „**Seiteneinsteigern**“ wird an Schwerpunktschulen in den Fällen gesprochen, die in der Sonderschulordnung mit dem Stichwort „Überweisung in die Sonderschule“ beschrieben werden. In diesen Fällen wurde im Laufe der Schulzeit (d. h. nicht zu Beginn der Schullaufbahn) sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt und auf entsprechende sonderpädagogische Förderung mit zieldifferentem Unterricht im Bildungsgang SFL oder SFG hingewiesen. Entsprechend gelten die Regelungen für die Umschulung analog (vgl. hierzu § 18 SoSchO)

Entscheidung über zieldifferenten Unterricht: Mit Fortschreiten der Umsetzung des Konzepts der Schwerpunktschulen gilt die ursprüngliche Regelung aus der Einführungsphase nicht mehr, die einen schrittweisen Aufbau von der 1. Klasse an vorsah. Vielmehr ist es äußerst sinnvoll, die Entscheidung insbesondere im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen nicht zu Beginn der Schullaufbahn und erst möglichst spät im Laufe der Primarstufe zu treffen. Ein Wechsel in die Schwerpunktschule bzw. ein Wechsel zum zieldifferenten Unterricht, wenn die Schwerpunktschule die zuständige Grundschule/weiterführende Schule ist, ist entsprechend möglich.

Die **Zuordnung zu Klassenstufen** ergibt sich aus den Leitlinien für die jeweilige Schulform: Für den Bildungsgang Lernen gilt dabei entsprechend der Leitlinien für diese Schulform, dass die Schülerinnen und Schüler in der Regel ihren Jahrgangsklassen zugeordnet werden. Eine Abweichung, wie z. B. eine Wiederholung einer Klassenstufe, muss pädagogisch ausdrücklich begründet sein. An der Schwerpunktschule ist eine solche Ausnahme in der Regel nicht gegeben, da individuelle Förderung nach individuellem Förderplan erfolgt.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Aufsteigen im Klassenverband: Grundlage dafür ist [§ 29 Abs. 3 GSchO](#) und [§ 47 Abs. 2 ÜSchO](#) in Verbindung mit den [§§ 72](#) und [75](#) der SoSchO. Regelungen für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (FSL) und für die Schule mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung (SFG) gelten auch für die an Schwerpunktschulen zieldifferent unterrichteten Schülerinnen und Schüler.

[§ 72 SoSchO](#) regelt den **Wechsel der Klassenstufe im Bildungsgang Lernen:** „Schülerinnen und Schüler besuchen die ihrem Schulbesuchsjahr entsprechende Klassenstufe. Können in Ausnahmefällen Schülerinnen und Schüler durch den Besuch einer anderen Klassenstufe besser gefördert werden, können sie dieser zugewiesen werden.“ Dabei wird auf [§ 60 SoSchO](#) Bezug genommen: Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die die Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler der Gesamtentwicklung, der besonderen Lage, der individuellen Lernfähigkeit und Leistungsbereitschaft anpassen. Grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler an der Schwerpunktschule in ihrem Klassenverband verbleiben.

Zuordnung zu Klassenstufen im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung: Für den Wechsel im Bildungsgang ganzheitliche Entwicklung gilt [§ 75 SoSchO](#) in Verbindung mit [§ 29 Abs. 3 GSchO](#) und [§ 47 Abs. 2 ÜSchO](#). Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrem Schulbesuchsjahr den pädagogischen Einheiten der Unter-, Mittel-, Ober- und Werkstufe zugeordnet. Dabei ist die Gesamtpersönlichkeit, die Entwicklungslage und das soziale Verhalten der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. (*Anmerkung: Nach dem 10. Schulbesuchsjahr sind alle Schülerinnen und Schüler in die Werkstufe aufzunehmen.*)

Eine **Wiederholung einer 4. Klassenstufe beispielsweise kann im Einzelfall** sinnvoll sein, wenn der Übergang in die Schule der Sekundarstufe I noch vorzubereiten ist. Es ist allerdings abzuwägen, dass dadurch die Bezugsgruppe verloren geht. Beide Lösungen sind mit den Eltern zu erörtern und gemeinsam zu beraten.

Anmerkung: Über die Klassenbildung in der Schwerpunktschule entscheiden Schulleiterinnen und Schulleiter der Schwerpunktschule. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Klassen die gleiche Größe haben; hier gibt es einen Ermessensspielraum bezüglich der Berücksichtigung von Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Integrationsschülerinnen und Integrationsschüler. Es hat sich bewährt, wenn in der Gesamtkonferenz Grundsätze für die Klassenbildung und Zusammensetzung diskutiert werden. Die Entscheidung über die Klassenbildung bleibt jedoch Schulleiterinnen und Schulleitern vorbehalten.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010



Unterrichtsentwicklung (UE)

**Unterrichtsentwicklung an Schwerpunktschulen/ Umgang mit
Lernschwierigkeiten (UE1)**

**Formen der Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern
mit Lernschwierigkeiten (UE2)**

Förderung von verhaltensauffälligen Schüler/- innen (UE3)

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

UE 1



Welche Konsequenzen hat die Benennung zur Schwerpunktschule für die Unterrichtsentwicklung bezogen auf Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde? (UE1)

Die Benennung zur Schwerpunktschule sollte sich sowohl kurz- als auch mittel- und langfristig im **Qualitätsprogramm** der Schule niederschlagen. Dies hat auch Auswirkungen auf Unterricht, Leistungsmessung und –beurteilung von Kindern mit Lernschwierigkeiten, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. Vorrangig ist auch nicht die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderschwerpunkts, sondern vielmehr die Tatsache, dass die erforderliche Förderung erfolgt. Alle Schulen haben eine **besondere Verantwortung zur individualisierenden Förderung**; dies wird in besonderem Maß von einer Schwerpunktschule erwartet (vgl. hierzu [§ 10 SchulG](#)). Dazu empfiehlt es sich, dass Schulen geeignete Schritte, Wege und Instrumente entwickeln. Es hat sich bewährt, bei allen Schülerinnen und Schülern, die Lernschwierigkeiten haben, [Förderpläne](#) einzuführen. Förderpläne ermöglichen es, unter Anwendung der Verwaltungsvorschrift „Lernschwierigkeiten und Lernstörungen“ gezielt Förderung zu planen und durch planmäßiges Handeln auch in der Lage zu sein, die Lernfortschritte der Schülerin/des Schülers zu dokumentieren.

In der Grundschule **verbleiben die Kinder in der Regel in der Klassengemeinschaft** und steigen im Klassenverband auf. Die Wiederholung ist als Ausnahmefall beschrieben, für den Fall, dass im konkreten Fall eine bessere Förderung erfolgen kann (vgl. hierzu §§ [28](#), [29](#), [35](#), [45](#) GSchO). §§28 und 29 regeln die Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten. Diese Kinder sollen in den betreffenden Fächern durch integrierte individuelle Maßnahmen gefördert werden. Diese Förderung ist nicht an zusätzliche Förderstunden im Stundenplan gebunden, sie sollte in der Regel nicht durch Außendifferenzierung, sondern durch Binnendifferenzierung erfolgen.

Grundsätze der **Leistungsbeurteilung in Grundschulen** (z.B. verbale Beurteilung) sind in der [Verwaltungsvorschrift "Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule"](#) vom 30.08.1993 und dem [§ 34 GSchO](#) dargelegt. Die differenzierende (verbale) Leistungsbeurteilung ist in der Grundschule grundsätzlich möglich (vgl. hierzu Gemeinsames Amtsblatt 1993 S. 502).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Zum **Übergang in die Hauptschule ohne Abschlusszeugnis der Grundschule** ☞
vgl. Frage UE 2.

Bezogen auf den Bereich der Rechtschreib- und der Leseleistungen in den Klassenstufen 5–9/10 gilt die Verwaltungsvorschrift ☞ „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ (Amtsblatt 2007, S. 473). Danach können die Leistungen im Bereich Rechtschreibung bei der Benotung unberücksichtigt bleiben sowie der individuelle Lernfortschritt verbal dokumentiert werden. Das Aussetzen der Note erfordert, dass eine gezielte individuelle Förderung erfolgt. Die Klassenkonferenz entscheidet über Art und Dauer der Fördermaßnahmen.

Für andere Lernschwierigkeiten liegen keine Regelungen vor; für Schülerinnen und Schüler, deren Lernschwierigkeiten innerhalb der Grundschulzeit nicht behoben werden konnten, können jedoch geeignete Fördermaßnahmen fortgeführt werden.

Die **Beratung der Eltern** ist auf die Lernbereiche, in denen Lernschwierigkeiten auftreten, abzustimmen. Die Eltern sind darüber zu beraten, dass den Schülerinnen und Schülern durch die bestehenden **Möglichkeiten der individuellen Förderung und individuellen Leistungsbeurteilung** mehr Zeit zum Lernen, mehr Zeit für individuelle Lernfortschritte und mehr Zeit zum Kompensieren und Aufholen gegeben wird. Daraus ergibt sich jedoch nicht, dass auch ein Abschluss der jeweiligen Schulart ohne Note in einzelnen Lernbereichen erworben werden kann. Dies lässt sich auch nicht aus dem so genannten ☞ Nachteilsausgleich herleiten – Ziel des Ausgleichs durch Arbeitserleichterungen oder Hilfsmittel ist das Erreichen der geforderten Leistungsnorm.

Insbesondere **Lernschwierigkeiten**, die sehr isoliert in **einzelnen Lernbereichen** auftreten, müssen eine individuelle Förderung nach sich ziehen. Individuelle Förderung bedeutet gleichzeitig, dass ein Lernplan zur Dokumentation von Art und Umfang der Förderung und der Ergebnisse angelegt wird und sich daraus auch herleiten lässt, wie sich Noten in den einzelnen Bereichen ergeben. ☞ Vgl. Ü1

Abgebende und aufnehmende **Schulen gestalten den Übergang** ihrer individuell geförderten Schülerinnen und Schüler, indem sie miteinander **kooperieren** und sich über die Art und den Umfang von Fördermaßnahmen informieren. Aufnehmende und abgebende Lehrkräfte beziehen die Eltern bei der Vorbereitung des Übergangs in geeigneter Weise mit ein. ☞ Vgl. Ü2

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

UE 2



Welche Möglichkeiten haben Schwerpunktgrundschulen, die individualisierenden Unterricht für alle Schüler/-innen weiterentwickelt haben, um für Schüler/-innen mit Lernschwierigkeiten individuelle Formen der Leistungsbeurteilung und –messung einzusetzen? (UE2)

Formen der Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten

Maßgabe für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Grundschule ist [§ 46 GschO](#). Der erfolgreiche Besuch der Grundschule wird von der Klassenkonferenz festgestellt.

Der Ersatz einer Note durch eine Beschreibung des individuellen Lernfortschritts gemäß [§ 28 GSchO](#) und der [§ 4 Verwaltungsvorschrift "Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten und Lernstörungen in der Grundschule"](#) (1993) lässt weitere Möglichkeiten zu. Eine verbale Beurteilung ist demnach ausreichend für die Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule.

Die Verbalbeurteilung anstelle von Noten findet Anwendung, wenn eine Note pädagogisch nicht geboten ist. Der individuelle Lernfortschritt muss aber beschrieben werden, d.h. das bloße Aussetzen einer Note genügt nicht. Wenn nach insgesamt sechs Schuljahren der erfolgreiche Besuch der Grundschule von der Klassenkonferenz nicht festgestellt werden kann, entscheidet die Schulbehörde über den weiteren Bildungsweg ([§ 46 GSchO](#)). *Anmerkung: Die Regelungen zum „Aufsteigen im Klassenverband in besonderen Fällen“ können nicht analog angewandt werden, um den erfolgreichen Besuch der Grundschule festzustellen.*

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Der **Übergang in die Sekundarstufe I** in den Fällen, in denen **kein Abschlusszeugnis** ausgestellt wurde, richtet sich nach §16 Abs. 1 GSchO. Die Schulbehörde entscheidet danach über Ausnahmen in besonderen Fällen, d. h. sie kann eine Schülerin oder einen Schüler auch ohne Abschlusszeugnis der Grundschule einer Schule der Sekundarstufe I zuweisen. Entsprechend kann eine Schwerpunktgrundschule, die individualisierenden Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt hat, auch nach **Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht Schülerinnen oder Schülern den Wechsel in die Realschule plus** ermöglichen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass sonderpädagogischer Förderbedarf besteht oder festgestellt wurde. Wenn eine Entscheidung über einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt bereits gefällt wurde, wird ebenfalls kein Zeugnis ausgestellt (Integrations Schülerinnen und Integrations Schüler erhalten kein Abschlusszeugnis der Grundschule). Diese wechseln gemäß ÜSchO (Übergreifende Schulordnung) in die zuständige Schwerpunktschule der Sekundarstufe I (vgl. dazu auch die entsprechende Übergangsregelung/ § 10 Abs. 3 ÜSchO).

Die Aufnahme in eine Integrierte Gesamtschule ist in § 13 ÜSchO geregelt (vgl. auch hierzu Frage Ü1)

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

UE 3



Welche Strukturen bestehen zur Beratung der Schwerpunktschulen bezüglich der Förderung von Kindern und Jugendlichen, die als verhaltensauffällig wahrgenommen werden? (UE3)

Förderung von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, dass die Schule an Beratung und die Lehrkräfte an der Steigerung ihrer Fachkompetenz interessiert sind. Die gelegentlich anzutreffende Auffassung, an Schwerpunktschulen seien „Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung nur im Ausnahmefall tragbar“ ist nicht sachgerecht und entspricht auch nicht dem Konzept. Das **Konzept der Schwerpunktschulen sieht ausdrücklich keine Einschränkung** vor, die sich allein aus Art und Umfang des sonderpädagogischen **Förderschwerpunkts** herleitet. Auf der anderen Seite sollen Schwerpunktschulen kein „Ersatz“ für Schulen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (☐ SFE) sein. Insofern ist hier in besonderem Maß die ☐ Schulaufsicht bei der Entscheidung gefordert.

☐ Jugendhilfe und Schule stehen in einer gemeinsamen Verantwortung im Hinblick auf die Zukunftschancen der jungen Menschen. Beide Institutionen sind weitestgehend für dieselben Kinder und Jugendlichen zuständig, allerdings mit unterschiedlichem gesellschaftlichem Auftrag sowie mit verschiedenen Schwerpunkten und Traditionen (☐ KJHG, Göttingen 2001). Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist eine zukunftsweisende Aufgabe. Vor wenigen Jahren ist diese Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule gesetzlich in Form von Soll-Vorschriften vorgegeben worden: Seit dem 01.01.1991 für den Bereich der Jugendhilfe in ☐ § 81 SGB VIII als Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit Schulen und mit Schulverwaltung (☐ § 19 SchulG).

Für den Bereich der Schulen in Rheinland-Pfalz existieren seit langem entsprechende Empfehlungen über die Zusammenarbeit, die nun im Schulgesetz vom 30.04.2004 in §19 gestärkt werden. Die **Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit** mit Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe ist ausdrücklich festgeschrieben, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Richtungweisend sind die gemeinsamen Beschlüsse der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004 und der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004: Diese Beschlüsse thematisieren ausdrücklich die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Lern- und/oder Verhaltensproblemen sowie sozialen Benachteiligungen und werden zusammengefasst unter dem Titel: „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung“.

Die Zusammenarbeit ist bezogen auf den Schulbereich eine Aufgabe grundsätzlich aller Schularten, getragen von der Verpflichtung zu individueller Förderung angesichts der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler. Schulen sind daher ausdrücklich gefordert, die ihnen zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten auszuschöpfen, auch die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 19 SchulG).

Die Ergebnisse des **Modellprojekts** „ Qualifizierte Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im (Vor-)Feld von Erziehungshilfen“ zeigen, dass Kooperation nicht erst im konkreten Problemfall beginnen kann, sondern dass Kooperation zwischen den beiden Institutionen in der Region/Kommune strukturell so abgesichert und verankert werden muss, dass die Zusammenarbeit enger stattfindet und gleichzeitig verbindlicher gestaltet wird. Eine **Kooperationsvereinbarung** kann hier als Instrument hilfreich sein, um die **gemeinsamen Handlungsfelder** von Schule und Jugendhilfe zu definieren, die Gestaltung der Kontaktaufnahme zu analysieren bzw. zu regeln und gemeinsame Fallberatung zwischen Schule und Jugendhilfe zu institutionalisieren. Die **schulpsychologischen Beratungsstellen** beim Pädagogischen Landesinstitut stehen auch für die Beratung der Lehrkräfte zur Verfügung; sie haben allerdings in der Regel nicht den Auftrag der Einzelfallberatung. Hier können Lehrkräfte Beratung unter dem Gesichtspunkt erhalten, selbst kompetenter im Umgang mit schwierigen/verhaltensauffälligen Schüler/-innen zu werden.

Fort- und Weiterbildungsangebote beziehen sich u. a. auf das Instrument der kollegialen Fallberatung, auf Umgang mit Heterogenität (vgl. Studenttagsangebote durch das Pädagogische Landesinstitut). Es hat sich darüber hinaus bewährt, mit dem Jugendamt vor Ort gemeinsam das Instrument der kollegialen Fallberatung zu nutzen.

Es empfiehlt sich, frühzeitig die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) einzuschalten, um ggf. Unterstützung von Förderlehrkräften zu erhalten, die sich in diesem Themenbereich fortgebildet haben und/oder die an einer SFE arbeiten. Das Förderkonzept der integrierten Fördermaßnahmen hat sich im Bereich der Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten/sozial-emotionalen Problemen wenig bewährt. Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Stützmaßnahmen und Anleitungen für die Klassenlehrkraft hilfreicher sind, da die Schülerinnen und Schüler diese authentisch und konsequent erleben und sich besser orientieren können. Die Wahrnehmung, dass ein Lehrer/eine Lehrerin extra für sie kommt, ist nicht immer hilfreich, um das Verhalten zu ändern. Darüber hinaus ist in vielen Fällen das umgebende System, in dem die Verhaltensauffälligkeiten auftreten, mit in den Blick zu nehmen. Ein Wechsel des Systems ist nicht hilfreich.

Konkrete Schritte:

- Schule nimmt Kontakt mit Jugendamt auf, regt Hilfeplangespräch unter Mitwirkung der Schule an
- Einschalten des Schulpsychologischen Dienstes **zur Beratung der Schule**
- Hilfen für die Eltern: Erziehungsberatungsstellen
- kollegiale Fallberatung, ggf. Supervision (Schulpsychologischer Dienst)
- Studientag zum Thema „Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten“
- Fortbildungsangebote des Pädagogischen Landesinstitutes zum Thema nachfragen

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010



Organisationsstruktur (OR)

Vorbereitung einer zukünftigen Schwerpunktschule (OR1)

Klassenbildung und Unterrichtsorganisation (OR2)

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

OR 1



Wie bereitet sich das Kollegium einer zukünftigen Schwerpunktschule umfassend auf die neue Aufgabe vor? Wie kann das Gefühl der Überforderung beim Einstieg in die Arbeit vermieden werden? (OR1)

Vorbereitung einer zukünftigen Schwerpunktschule

Das Kollegium einer zukünftigen Schwerpunktschule kann durch die Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Schwerpunktschule der Umgebung in Erfahrungsaustausch treten und darüber hinaus im Kontakt zu zuständigen Beraterinnen und Beratern für Integration/Inklusion Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung auf die neue Aufgabe klären.

Für neu einsteigende Schwerpunktschulen kann ein zweiter **Studientag** zur Vorbereitung gewährt werden. Darüber hinaus gibt es Vorbereitungsangebote zu Studientagen durch das Pädagogische Landesinstitut (u. a. zu Fragen des Umgangs mit Heterogenität an Schulen). Beraterinnen und Berater für Integration/Inklusion unterstützen zukünftige SPS in ihrer Vorbereitung (vgl. Beraterdatenbank). Der zweite Studientag wird unter Angabe der Thematik bei der ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) beantragt und von dieser genehmigt. Neu eingerichtete Schwerpunktschulen werden über die Möglichkeit eines zweiten Studientages durch das Ministerium informiert (Ernennungsschreiben vom MBFJ (Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend) [Az.: 946 B - 51 112/32]).

Hilfreich sind folgende Maßnahmen bezüglich bereits bestehender Schwerpunktschulen:

- Beraterinnen und Berater für Integration/Inklusion
- Hospitationen vornehmen
- an Teambesprechungen und pädagogischen Konferenzen teilnehmen
- Best-Practice-Beispiele nutzen
- Beraterinnen und Berater zu Konferenzen einladen
- Eltern informieren und in den Prozess einbinden

Gegen Ende eines Kalenderjahres hat sich bewährt, mit der Schwerpunktgrundschule Kontakt aufzunehmen, um zu erwartende Übergänge zu klären und u. a. Informationen zu geleisteten Fördermaßnahmen zu erhalten (vgl. Frage Ü1, Frage Ü2 und Frage UE 1).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

OR 2



Nach welchen Gesichtspunkten sollten Klassenbildung und Unterrichtsorganisation an einer Schwerpunktschule stattfinden (OR2)?

Klassenbildung und Unterrichtsorganisation

Über die **Klassenbildung** entscheiden grundsätzlich die Schulleiter/-innen; dies gilt auch für die Schwerpunktschule. Dabei ist es nicht erforderlich, dass alle Klassen die gleiche Größe haben. Vielmehr gibt es hier einen pädagogischen Ermessensspielraum bezüglich der Berücksichtigung von Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs der Integrationsschüler/-innen. Es hat sich bewährt, dass in der Gesamtkonferenz Grundsätze für die Klassenbildung und Zusammensetzung diskutiert werden. Die Entscheidung über die Klassenbildung bleibt jedoch den Schulleiterinnen und Schulleitern vorbehalten.

Über Abweichungen von den Regelungen für die Klassenbildung für die jeweilige Schulart entscheidet im Einzelfall die ADD (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) (z. B. indem als Einzelfall eine zusätzliche Klassenbildung genehmigt wird).

Schulleitungen von Schwerpunktschulen entscheiden ebenfalls über die Verteilung des Personals auf die einzelnen Klassen. Das der Schwerpunktschule zusätzlich zugewiesene **Personal ist grundsätzlich zweckgebunden** einzusetzen, damit der individuelle Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler im Unterricht erfüllt werden kann und um integrativen/inklusive Unterricht weiterzuentwickeln. Die Zuweisung ist nicht als individuelle Zuweisung für einzelne Schülerinnen und Schüler zu verstehen.

Fragen der Unterrichtsorganisation können durch eine planvolle Zusammenarbeit (gemeinsame pädagogische Konferenzen; Hospitationen etc.) mit bereits bestehenden Schwerpunktschulen in der Region geklärt werden. Dabei können Vorerfahrungen von bereits bestehenden Systemen genutzt werden (§ 18 Abs. 1 und 2 SchulG).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Bei der Verteilung der Integrationsschüler/-innen auf die Klassen hat sich Folgendes bewährt:

- Vermeidung von Konzentrationen/ Vermeidung von Vereinzelungen: Schüler/-innen sollten entsprechend der Klassenstruktur möglichst in Klassen einer Jahrgangsstufe zugeordnet werden; es gibt allerdings keine Obergrenze für die Zahl der Integrationsschüler/-innen pro Klasse
- Information der Eltern über die Klassenzusammensetzung und das Unterrichtskonzept
- Bildung von kooperierenden Teams in einer Stufe, die ihre unterschiedlichen pädagogischen, methodischen und diagnostischen Kompetenzen in die Unterrichtsarbeit einbringen
- Die Unterrichtsorganisation soll den besonderen Bedürfnissen der Schüler/-innen angepasst werden.

In der Orientierungsstufe für Schüler/-innen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung hat sich Folgendes bewährt:

- Klassenlehrerprinzip stärken und fachfremden Fachunterricht zulassen
- stufenübergreifende, temporäre Angebote auch als Außendifferenzierung
- Installieren von Unterstützersystemen z. B. Zuordnung von Co-Piloten
- offene Unterrichtsformen im Fachunterricht

Bei großen Systemen hat sich bewährt, gezielt Hilfen für die Orientierung im Raum und auf dem Gelände zu bieten sowie Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Ganzheitliche Entwicklung in eigenen Arbeitsgemeinschaften zeitweise zusammenzubringen und gezielte auf die Weiterentwicklung ihrer Kompetenzen abgestimmte Projekte zu organisieren.

Lehrkräfte, die integrativ/inklusiv unterrichten und fördern, brauchen **Teambesprechungen** zu festgelegten Zeiten für die gemeinsame Planung und Evaluation von Unterricht und Beratung. In der Besprechung werden Aspekte wie die individuelle Lernausgangslage, das Unterrichtshandeln und die Differenzierung im Hinblick auf alle Kinder in der Klasse gemeinsam reflektiert. Darüber hinaus soll diese Zeit genutzt werden, um Informationen weiterzugeben (Bündelung von Ressourcen) und um sich abzustimmen, z. B. wer welche Elternkontakte übernimmt. Die Teambesprechung ist auch der richtige Ort, um sich direkt über die Zusammenarbeit im Team auszutauschen und die eigene Zufriedenheit oder aber Veränderungswünsche zur Sprache zu bringen.

Über das Klassenteam hinaus sollte für das gesamte Kollegium ein regelmäßiger pädagogischer Austausch über die Weiterentwicklung integrativer/inklusive Förderung fest eingerichtet werden. Wege dazu sind **pädagogische Konferenzen**, Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010



Gutachten (G)

Gibt es eine (landesweite) Regelung, welche Förderschullehrkräfte (von Schwerpunktschule oder Stammschule) bei so genannten Seiteneinsteigern an Schwerpunktschule das Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellen? (G1)

Optimierung der Beratung über Förderorte (G2)

Änderung des Förderschwerpunktes (G3a)

Änderung des Förderschwerpunktes (G3b)

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

G 1



Gibt es eine (landesweite) Regelung, welche Förderschullehrkräfte (von Schwerpunktschule oder Stammschule) bei so genannten Seiteneinsteigern an Schwerpunktschulen das Gutachten zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellen? (G1)

Beauftragung der Förderschullehrkräfte durch die Stammschule

Grundsatz: Die Meldetermine der Sonderschulordnung bezüglich der Meldung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind zu berücksichtigen, ebenso die Regelungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Auch die Regelungen zur Information und Beteiligung der Eltern gelten entsprechend. Daher ist es nicht zulässig, „informell“ ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen und in die Schülerakte aufzunehmen. Weder die Förderschullehrkraft noch der Rektor einer Sschwerpunktschule können nach eigener Entscheidung tätig werden (§§ 18, 11 SoSchO).

Es hat sich bewährt, dass sonderpädagogische **Gutachten nicht durch die Förderschullehrkraft** erstellt werden, **die an der Schwerpunktschule eingesetzt** werden. Dies erhöht sowohl für die Schule als auch die betroffenen Eltern die Transparenz und trägt zur Objektivität bei. Gleichwohl müssen die Ergebnisse der Förderung durch die Schwerpunktschule/allgemeine Schule in das Gutachten einfließen. Daher sollen die Leitungen der Schwerpunktschulen und der Stammschulen entsprechend verfahren (§ 11 Abs. 1, 2 und 4 SoSchO).

Der Schulleiter der Stammschule hat darauf zu achten, dass alle Förderschullehrkräfte gleichmäßig mit der Erstellung von sonderpädagogischen Gutachten beauftragt und damit auch gleichmäßig belastet werden. Insofern ist es sinnvoll, dass im Gegenzug auch Förderschullehrkräfte der Schwerpunktschule sonderpädagogische Gutachten für Schülerinnen und Schüler an anderen Schulen erstellen (Meldebogen). Dabei sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten (*Die Beteiligung am Projekt PES gibt den Schulen insbesondere für solche Fälle Handlungsmöglichkeiten*).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Erforderliche Verfahrensschritte:

- **fristgerechte Meldung** (spätestens im Januar –Termin der Halbjahreszeugnisse)
- Überprüfung, ob und welche Förderung mit welchen Ergebnissen durch die allgemeine Schule erfolgt ist
- Förderschulrektor/-in der Stammschule beauftragt Förderschullehrkraft mit dem Erstellen eines sonderpädagogischen Gutachtens

Das sonderpädagogische Gutachten bezieht bereits erstellte Gutachten, andere Erhebungen und insbesondere die Ergebnisse der Förderung mit ein (§ 11 Abs. 4 und 5 SoSchO).

Das sonderpädagogische Gutachten schließt mit der Feststellung:

- ob sonderpädagogischer Förderbedarf besteht und wenn ja, in welchem Förderschwerpunkt
- abweichend von § 11 Abs. 5 Nr. 3 SoSchO wird der sonderpädagogische Förderschwerpunkt benannt und kein Vorschlag für die Umschulung in eine bestimmte Förderschulform gemacht

Das Gutachten wird kompetenzorientiert verfasst, d.h. es erfasst und beschreibt die erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler und beschreibt die nächsten Förderschritte (Hinweise für die individuelle Förderung, für den Förderplan).

Bei der Eröffnung des Gutachtens wird den **Eltern** der festgestellte sonderpädagogische Förderschwerpunkt **mitgeteilt**. Die verschiedenen Lernorte werden vorgestellt und Fördermöglichkeiten erläutert. Eltern können ihre Vorstellungen und Wünsche bezüglich des Förderortes ihres Kindes äußern. Die Schulbehörde bei der ADD entscheidet dann, ob im konkreten Fall die personellen, räumlichen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen für integrativen/inkluisiven Unterricht gegeben sind und legt den Förderort fest. Eltern haben keinen Rechtsanspruch darauf, eine bestimmte Schule zu wählen.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

G 2



Optimierung der Beratung über Förderorte (G2)

Förderschulen haben ebenso wie Schwerpunktschulen einen Beratungsauftrag gegenüber den Eltern über die möglichen Förderorte.

Was können die B-I (Beraterinnen und Berater für Integration/Inklusion) dazu beitragen, dass die Förderschulen (Förderschullehrkräfte und Förderschulrektor/-in) im Zusammenhang mit der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs:

- kompetent über Förderorte beraten können, wenn Eltern integrativen/inkluisiven Unterricht wünschen?
- Kenntnisse über das Konzept und den Unterrichtsauftrag der Schwerpunktschule, insbesondere den zieldifferenten Unterricht haben?

B-I laden gemeinsam mit der ADD (federführende Ref. für Integration, Schulfachreferate) Förderschullehrkräfte und Förderschulrektor/-in der Förderschulen zum Gespräch ein (unter Berücksichtigung des bestehenden **Netzes der Schwerpunktschulen** und deren Zuständigkeitsbereichen). Ziel ist eine **umfassende Information** u. a. über das Konzept Schwerpunktschule und über zieldifferenten Unterricht.

Über eine geeignete Organisationsform dieser Treffen muss vor Ort entschieden werden. Beraterinnen und Berater können zu regionalen Arbeitsgemeinschaften einladen; zu **Dienstbesprechungen** kann nur die ADD einladen. B-I initiieren und unterstützen aktiv die Kooperation zwischen Schwerpunktschule und Förderschule.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Vernetzungsmaßnahmen:

- **gemeinsame Dienstbesprechungen mit Förderschulen (ggf. unter Einbeziehung der ADD) zu folgenden Themen:**
 - Lernorte für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter dem Aspekt der Fördermöglichkeiten an diesen Lernorten (§ 18 Abs. 1 SchulG)
 - Erarbeitung eines Beratungskonzepts
 - zieldifferenter Unterricht – Beispiele aus der Praxis, Planungshilfen
 - Umgang mit Heterogenität in der Primarstufe/Sekundarstufe I (mit Bezug auf das Schulgesetz)
- **gemeinsame Studientage der Schwerpunktschulen und Förderschulen zum Thema „Umgang mit dem Elternwunsch nach integrativem/inklusivem Unterricht - Reflexion der eigenen Haltung gegenüber integrativem/inklusivem Unterricht“**

B-I laden Förderschullehrkräfte und -rektor/innen zu **Arbeitskreisen** oder Arbeitsgemeinschaften ein (Möglichkeit der Erarbeitung eines gemeinsamen Beratungskonzepts).

B-I regen **Hospitationen** /Unterrichtsbesuche in Schwerpunktschulen und Förderschulen für Lehrkräfte und Eltern an.

B-I informieren auf **Konferenzen** der Stammschulen (Förderschulen) (auf Einladung der Schulleitung der Stammschule zu einem entsprechenden Tagesordnungspunkt). B-I regen an, dass Vertreter der Förderschulen und Schwerpunktschulen gegenseitig zu einem entsprechenden Tagesordnungspunkt an Konferenzen teilnehmen. B-I nehmen an Veranstaltungen teil, die der Elterninformation dienen (B-I haben nicht den Auftrag der Elternberatung im Einzelfall [§ 2 Abs. 4 SchulG]).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

G 3a



Welche Verfahrensschritte sind einzuleiten, wenn der sonderpädagogische Förderschwerpunkt bei Integrationsschüler/-innen geändert werden soll; sind dabei Termine zu beachten, wenn ja, welche? (G3a)

Änderung des Förderschwerpunktes

Die **Änderung des** sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, in dem eine Schülerin/ein Schüler integrativ/inklusiv unterrichtet werden soll, ist analog § 19 SoSchO „Überweisung in eine andere Form der Förderschule“ zu behandeln. Für das Verfahren und die Termine gilt § 18 Abs. 1 SoSchO entsprechend (§ 19 SoSchO in Verbindung mit dem Schreiben des MBFJ (Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend) vom 20.11.2001 an die ADD (Az.: 941B-Tgb.-Nr. 4659/01; § 18 Abs. 1 SoSchO).

Unabhängig von diesen Terminen und den sich daraus ergebenden Entscheidungen ist es Aufgabe der Schule, die entsprechende (zieldifferente individuelle) Förderung durchzuführen, und zwar auch dann, wenn die Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt noch nicht vorliegt.

Die **Aufhebung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** von Schülerinnen und Schüler ist analog § 21 SoSchO: „Überweisung in eine andere Schulart“ zu behandeln [§ 21 SoSchO (§ 18 SoSchO) in Verbindung mit Schreiben des MBFJ vom 20.11.2001 an die ADD (Az.: 941B-Tgb.-Nr. 4659/01)]. Meldetermin ist spätestens am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse (die Termine für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gelten entsprechend).

In der Sonderschulordnung ist für beide Fälle die Entscheidung durch die ADD festgelegt [Schreiben des MBFJ vom 20.11.2001 an die ADD (AZ 941B- Tgb.-Nr. 4659/01)]. Im Rahmen der Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen hat das MBFJ beide Aufgaben den Schulleitungen übertragen. **Schulleitungen entscheiden im Auftrag und nach Weisung der** ADD, soweit Einvernehmen zwischen allen Beteiligten vorliegt. Das in den Schulordnungen vorgesehene Verfahren (z.B. die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens vor der Überweisung in eine andere Form der Förderschule) bleibt von einer solchen Delegation der Zuständigkeit unberührt.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung ,Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Wenn zwischen allen Beteiligten (dazu gehören auch die Eltern!) kein Einvernehmen hergestellt werden kann, liegt die Entscheidung entsprechend der Sonderschulordnung bei der ADD. Für die Schwerpunktschule bedeutet das analog: **Wenn zwischen Eltern und Schulleitung Schwerpunktschule Einvernehmen besteht, ist keine Entscheidung der ADD erforderlich.**

Besonderheit für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Sprache: Die Regelungen für die Dauer des Schulbesuchs an dieser Förderschulform gelten entsprechend. Das heißt in der Regel findet ein Wechsel in die Grundschule nach der 2. Klasse statt; ein Verbleib an der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache (☑ SFS) ist gegenüber der ADD zu begründen. Dies gilt auch für die Schwerpunktschule analog.

Änderungen bezogen auf das Gutachten und den Förderplan: Beim Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes ist das ☑ sonderpädagogische Gutachten zu erstellen. Vorliegende Gutachten sind dabei einzubeziehen, d.h. ggf. geht es um eine Ergänzung des vorliegenden sonderpädagogischen Gutachtens. Auch der individuelle Förderplan ist zu aktualisieren/ zu ergänzen.

Beispiel 1: Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes, hier: vom Förderschwerpunkt LERNEN zum Förderschwerpunkt GANZHEITLICHE ENTWICKLUNG (☑ § 19 Abs. 2 SoSchO):

- Die Klassenleitung oder die Eltern stellen den Antrag.
- Die Eltern werden angehört und das Ergebnis der Anhörung wird dokumentiert (☑ § 19 Abs. 2 SoSchO).
- Die/Der Förderschulrektor/-in der Förderschule beauftragt eine Förderschullehrkraft mit der Gutachtenerstellung.
- Schulleitungen von Förderschulen und Schwerpunktschulen entscheiden, wenn zwischen allen Beteiligten Einvernehmen besteht.

Es empfiehlt sich, dass im Vorfeld Beratungen der Klassenkonferenz stattgefunden haben und diese auch dokumentiert worden sind. Insofern handelt es sich um ein prozessuales Geschehen und keine punktuelle Entscheidung. Ein wichtiges Hilfsmittel ist der ☑ Förderplan; darüber hinaus kann es sinnvoll sein, gemeinsam mit allen Beteiligten zu überlegen, wie sich die Behinderung auf das schulische Lernen auswirkt und welcher Bildungsgang der richtige ist. Eine schnelle Entscheidung ist nicht erforderlich; ggf. ist auch die Schnittstelle am Übergang zur Sekundarstufe I ein geeigneter Zeitpunkt.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Beispiel 2: Für den Wechsel zum zielgleichen Unterricht bei Verbleib an der Schwerpunktschule nach §§ [19](#) und [20](#) SoSchO gilt folgendes Verfahren:

- Die Klassenleitung oder die Eltern stellen den Antrag ([§ 19 Abs. 2 SoSchO](#)).
- Die Klassenleitung erstellt gemeinsam mit der Förderschullehrkraft einen Bericht mit Empfehlungen für die weitere Förderung. Die Eltern werden angehört und das Ergebnis wird dokumentiert.
- Die Schule entscheidet.
- Wenn ein Schulwechsel damit einher geht, entscheidet die ADD.

Konsequenz für das Zeugnis: Die Schülerin/der Schüler erhält das Zeugnis der allgemeinen Schule, kein weiterer Zusatz erforderlich. Für den Wechsel zum zielgleichen Unterricht besteht die Verpflichtung der Schule, den Übergang aktiv so zu gestalten, dass Brüche und Schwierigkeiten vermieden werden. Hier kann entsprechend der Regelungen zum Überspringen einer Klassenstufe in der Grundschule verfahren werden, um die mit dem Wechsel verbundenen Schwierigkeiten möglichst gering zu halten. Dies gilt auch für die Gewährung einer Nachholfrist bei der Bewertung von Leistungen.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

G 3b



Änderung des Förderschwerpunktes (G3b)

Welche Verfahrensschritte sind einzuleiten, wenn der sonderpädagogische Förderschwerpunkt bei Integrationsschüler/-innen Kindern geändert werden soll; sind dabei Termine zu beachten, wenn ja, welche?

Welche besonderen Regelungen gelten bezogen auf den Wechsel des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes bei Integrationsschüler/-innen zum Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung („E“) bezüglich der Einleitung des Verfahrens?

Zur Änderung des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes vgl. hierzu [Frage 3a](#).

Für den [Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung](#) gelten abweichend von dem in Frage 3a genannten Schreiben des MBFJ (1. Absatz) **besondere Regelungen**.

Grundsätzlich werden [sonderpädagogische Gutachten](#) nicht als Gutachten zu einem bestimmten Förderschwerpunkt beauftragt, d.h. es soll festgestellt werden, ob und wenn ja in welchem Förderschwerpunkt ggf. [sonderpädagogischer Förderbedarf](#) besteht. Gleichwohl zeigt die Praxis immer wieder, dass insbesondere in diesem Förderschwerpunkt die entsprechende Vermutung der meldenden Schule deutlich geäußert wird („Wir beantragen ein E-Gutachten“). Dies ist sachlich nicht richtig und wird auch dem Kind häufig nicht gerecht: Es muss z. B. abgeklärt werden, ob und inwieweit die beobachteten Verhaltensauffälligkeiten durch die schulische Situation mit verursacht wird ([§ 11 SoSchO](#)). **Der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, wenn dieser Förderschwerpunkt vermutet wird, erfolgt über die ADD (Referat 34). Die Entscheidung trifft grundsätzlich die ADD.** Das bedeutet: keine Meldung in diesem Bereich, ohne dass die Schule die [Jugendhilfe eingebunden](#) hat und an Hilfeplangesprächen beteiligt war.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Die Überweisung in eine Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung erfolgt immer nur in Verbindung mit einer Jugendhilfemaßnahme und nur durch die ADD. Dies **gilt analog für die Feststellung dieses sonderpädagogischen Förderschwerpunktes für Schülerinnen und Schüler an der Schwerpunktschule.**

Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung: Ohne Einbindung der Jugendhilfe kann dieser Förderschwerpunkt von der ADD nicht festgelegt werden. Das bedeutet konkret:

- Es müssen im Vorfeld alle schulischen und außerschulischen Fördermöglichkeiten ausgeschöpft worden sein.
- Es müssen auch weiterhin begleitende Jugendhilfe-Maßnahmen stattfinden.

Nicht nur alle möglichen schulischen, sondern auch die außerschulischen Fördermöglichkeiten (d.h. Maßnahmen der Jugendhilfe) müssen erfolgt sein. Vorrang vor einem Besuch einer Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung (☒ SFE) haben immer ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung.

Dabei ist zu beachten, dass die Schule keinerlei Entscheidungskompetenz über Jugendhilfemaßnahmen hat. Die Entscheidung liegt allein bei dem Träger der Jugendhilfe, der unter Einbindung der Eltern entscheidet. Die Mitwirkung der Schule bei der Hilfeplanung kann hilfreich und sinnvoll sein (**Individueller Hilfeplan**).

Der Besuch einer Schule mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung ist in der Regel damit verbunden, dass vom Träger der Jugendhilfe eine Kostenzusage gegenüber dem privaten Träger abgegeben wird. Wenn diese Kostenzusage nicht mehr besteht, ist neu über den Förderort zu entscheiden. **Einen Automatismus, dass eine Rückkehr an eine frühere abgebende Schule erfolgen muss, gibt es nicht.**

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010



Übergang Grundschule - Sekundarstufe I (Ü)

**Leistungsbeurteilung am Übergang zu weiterführenden Schulen
(Ü1a)**

**Leistungsbeurteilung am Übergang zu weiterführenden Schulen
(Ü1b)**

Übergang in eine weiterführende Schule (Ü2)

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Ü 1a



Leistungsbeurteilung am Übergang zu weiterführenden Schulen (Ü1a)

Welche Konsequenzen hat die Benennung zur Schwerpunktgrundschule für Unterricht, Leistungsmessung und -beurteilung am Übergang zu weiterführenden Schulen für Regelkinder mit Lernschwierigkeiten, die besondere Unterstützung benötigen, bei denen jedoch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde? - Grundsatzfragen -

Die Grundschule hat ebenso wie alle anderen Schularten den Auftrag der individuellen Förderung (§ 10 SchulG). Darüber hinaus besteht das erklärte Ziel, Schülerinnen und Schüler so weit wie möglich zu Schulabschlüssen zu führen und dabei die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse wiederholen oder die Schule ohne Abschluss verlassen, zu verringern. Schwerpunktschulen haben einen Auftrag zum individuellen Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler. Daraus leitet sich die Verpflichtung ab, auch für so genannte Regelkinder, bei denen sich Lernschwierigkeiten zeigen oder die besondere Unterstützung benötigen, geeignete Maßnahmen einzuleiten (Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) dazu: „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“ vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007).

Insbesondere hat es sich bewährt, in diesen Fällen Förderpläne zu erstellen. Dies ermöglicht eine zielgerichtete individuelle Förderung, die sich dann entsprechend in der Art der Leistungsbeurteilung niederschlägt. Die Schulen sind aufgefordert, alle Möglichkeiten auszuschöpfen und individuelle Förderung und individuelle Leistungsbeurteilung anzuwenden (www.grundschule.bildung-rp.de ; www.wl-lang.de, www.foerderung.bildung-rp.de/lernschwierigkeiten-lernstoerungen/lese-rechtschreibstoerung.html).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Voraussetzung für die **Aufnahme in die Orientierungsstufe** ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen (kein Abschlusszeugnis der Grundschule) entscheidet die Schulbehörde. Entsprechend kann eine Schwerpunktgrundschule, die individualisierenden Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler weiterentwickelt hat, auch nach Absprache mit der zuständigen Schulaufsicht Schüler/-innen den Wechsel in die Hauptschule ermöglichen. Dazu ist es nicht erforderlich, dass sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird oder das Verfahren einzuleiten (§ 16 Abs. 1 GSchO, § 46 GSchO).

Integrationsschülerinnen und Integrationsschüler erhalten kein Abschlusszeugnis der Grundschule. Diese wechseln gemäß ÜSchO in die zuständige Schwerpunktschule der Sekundarstufe I (vgl. dazu auch die entsprechende **Übergangsregelung** [§ 10 Abs. 3 ÜSchO]).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Ü 1b



Leistungsbeurteilung am Übergang zu weiterführenden Schulen (Ü1b)

Welche Konsequenzen hat die Benennung zur Schwerpunktgrundschule für Unterricht, Leistungsmessung und -beurteilung am Übergang zu weiterführenden Schulen für Regelkinder mit Lernschwierigkeiten, die besondere Unterstützung benötigen, bei denen jedoch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde? - Beispiele -

Schülerleistungen sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen. Es gilt insbesondere [§ 28GSchO](#) mit der darauf basierenden Verwaltungsvorschrift. Eine Klassenlehrerin/ein Klassenlehrer hat daher Möglichkeiten, das Engagement einer Schülerin bzw. eines Schülers und die individuellen Fortschritte zu dokumentieren und diese im Zeugnis auszuweisen. Dabei ist die Zustimmung der Eltern erforderlich (vgl. [Verwaltungsvorschrift Lernschwierigkeiten und Lernstörungen vom 30.08.1993 \[Gemeinsames Amtsblatt S. 502\]](#)).

Der **Dokumentation der Lernfortschritte** kommt dabei besondere Bedeutung zu: Insbesondere kommen dafür in Frage:

- Verbalbeurteilung, die sich am Lernplan orientiert
- Portfolio
- individuelle Note

Die Zeugnisnote kann ausgesetzt werden und durch eine verbale Beurteilung des individuellen Leistungsfortschritts ersetzt werden (mit Zustimmung der Eltern). Dies gilt auch für die Zeugnisse des 3. und 4. Schuljahres einschließlich der Jahreszeugnisse.

Die Gesamtkonferenz kann sich im Benehmen mit dem Schulelternbeirat dazu entscheiden, dass die Beurteilung in der Klassenstufe 3 weiterhin generelle verbal erfolgen soll.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

„**Leistungen** werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die **Beurteilung** berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerin/des Schülers, ihre/seine Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird“. Diese **Maßstäbe** gelten gleichermaßen für verbale Beurteilungen wie für Ziffernnoten. Nach dieser Regelung hat daher der Maßstab des individuellen Lernfortschritts des Kindes mindestens den gleichen Rang wie der Maßstab der Lerngruppe. (§ 34 Abs. 1 GSchO)

Aussetzen von Noten: vgl. Regelungen in der Verwaltungsvorschrift Lernschwierigkeiten und Lernstörungen.

Wenn die Eltern mit einer Verbalbeurteilung *nicht einverstanden* sind, sind Noten zu geben. Entsprechend der Verwaltungsvorschrift Lernschwierigkeiten soll die Note widerspiegeln, welche Lernfortschritte die Schülerin/der Schüler gemacht hat. Insbesondere ist zu betonen, dass der Maßstab des **individuellen Lernfortschritts** mindestens den gleichen Rang hat wie der Maßstab der Lerngruppe. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die schriftlichen Leistungsnachweise in der Grundschule keine Priorität besitzen (☐ (§ 33 GSchO; ☐ § 34 GschO).

- Maßgabe für die Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule ist ☐ § 46 GSchO
- Kann nach insgesamt sechs Schuljahren der erfolgreiche Besuch der Grundschule von der Klassenkonferenz nicht festgestellt werden, entscheidet die Schulbehörde über den weiteren Bildungsweg.
- Schülerinnen und Schüler erhalten nach Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule ein Abschlusszeugnis.
- Wenn der **erfolgreiche Besuch der Grundschule** nicht bestätigt werden kann, bekommt der Schüler / die Schülerin das Abgangszeugnis der Grundschule. Die ADD entscheidet dann über den weiteren Bildungsweg (☐ § 46 Abs. 3 GSchO).

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Ü 2



Übergang in eine weiterführende Schule (Ü2)

Wie ist der Übergang der Integrationskinder aus einer 4. Klasse in eine weiterführende Schule geregelt?

Grundsatz: Der Übergang wird zwischen den beteiligten Schwerpunktschule in der Region vorbereitet, geplant und – sofern Einvernehmen mit allen Beteiligten besteht – eingeleitet. Die abgebende Schwerpunktgrundschule informiert die Eltern, welche Schule der Sekundarstufe I von der ADD als zuständige Schwerpunktschule benannt wurde. Die Eltern setzen sich mit dieser zuständigen Schule in Verbindung und melden ihr Kind dort an. Wenn noch keine Schwerpunktschule der Sekundarstufe I in der Region benannt ist, erhält die Schwerpunktgrundschule die Information über die zuständige Schwerpunktschule der Sekundarstufe I von der ADD (§ 12 SoSchO).

Die zuständige **Schwerpunktschule der Sekundarstufe I bestätigt** – wenn die Aufnahme möglich ist - den **Eltern die Aufnahme** und informiert den Schulträger sowie den Träger der Schülerbeförderung. Die Entscheidung über den Förderort, die von der ADD lt. § 12 SoSchO zu treffen ist, gilt in diesen Fällen als erteilt.

Ablauf: Die Schwerpunktgrundschule

- trifft sich mit der aufnehmenden Schwerpunktschule der Sekundarstufe I im Dezember, um sowohl die Aufnahmemodalitäten zu besprechen als auch die Aufnahmekapazitäten der Schulen aufeinander abzustimmen. Dabei werden die personellen, sächlichen, räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Aufnahme geprüft (§ 18 SchulG; § 10 Abs. 3 ÜSchO).
- **informiert in besonderen Fällen die ADD**, die dann abschließend entscheidet, z. B. wenn:
 - keine Aufnahmemöglichkeit aus Sicht der Schwerpunktschule der Sekundarstufe I besteht
 - aus Sicht der Eltern weiterer Beratungsbedarf besteht
 - Unklarheiten darüber bestehen, welches die zuständige Schwerpunktschule in der Sekundarstufe I ist
 - weiterführende Beratung erforderlich ist, z. B. ob der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf im Rahmen des integrativen/inkluisiven Unterrichts an der zuständigen Schwerpunktschule erfüllt werden kann.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Sofern noch **keine Schwerpunktschule der Sekundarstufe I benannt wurde, ist das Verfahren** wie folgt: Die **Schwerpunktgrundschule** als abgebende Schule **meldet der Schulbehörde** bei der ADD möglichst im **November** die Namen der Schülerinnen und Schüler, die im kommenden Schuljahr in die Sekundarstufe I wechseln. Die **ADD benennt** weiterführende Schulen in der Region zu Schwerpunktschulen oder weist Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einer weiterführenden Schule als Einzelfallentscheidung zu.

Die abgebenden und die aufnehmenden **Lehrkräfte** haben den Auftrag, den **Übergang gut vorzubereiten und zu begleiten**. Insbesondere erfolgt Austausch über Art und Umfang der bisherigen Förderung und über die Förderpläne. Sofern es für die Förderplanung erforderlich ist, werden Berichte (ohne vorgegebenes Schema) erstellt, die Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs beschreiben. Die abgebenden und die aufnehmenden Lehrkräfte **beziehen die Eltern** bei der Vorbereitung des Übergangs in geeigneter Weise mit **ein**.

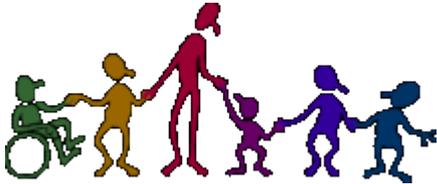
Beratungsgespräche mit Eltern über die weitere schulische Förderung ihres Kindes beginnen spätestens im Dezember. Diese Beratung erfolgt analog zu den Beratungsgesprächen, die im Zusammenhang mit einer Empfehlung für eine weiterführende Schule geführt werden.

Beim Übergang in die Sekundarstufe I kann es erforderlich sein, dass erneut der sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wird. Dabei wird festgehalten,

- ob weiterhin sonderpädagogischer Förderbedarf besteht
- und wenn ja, in welchem Förderschwerpunkt sonderpädagogischer Förderbedarf besteht.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010



Schulabschlüsse

Erwerb der Berufsreife (SchA)

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

SchA



Erwerb der Berufsreife (SchA)

Welche Möglichkeiten bestehen für Integrationsschülerinnen und -schüler (→Förderschwerpunkt Lernen), die Berufsreife zu erreichen – bezogen auf den Besuch allgemein bildender Schulen?

Verfahrensschritte: Es gelten die Regelungen der Sonderschulordnung für das freiwillige 10. Schuljahr zum Erwerb der Berufsreife analog (§§ [40](#), [41](#), [42](#) SoSchO in Verbindung mit [§ 47 Abs. 2 ÜSchO](#)).

In das freiwillige 10. Schuljahr werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die von der Klassenkonferenz der Klassenstufe 9 eine entsprechende Empfehlung erhalten haben ([§ 42 SoSchO](#)). Voraussetzung sind gute Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik und die Erwartung, dass aufgrund des Lernverhaltens und des Leistungsstands die Berufsreife erreicht werden kann (Soll-Bestimmung). Der Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres erfordert die Zustimmung bzw. die Antragstellung der Eltern. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schüler/-innen trifft nach Anhörung der Eltern die Schulleitung der Schule, an der das freiwillige 10. Schuljahr eingerichtet ist (bzw. der Schwerpunktschule).

Die **Berufsreife** kann in Rheinland-Pfalz grundsätzlich an folgenden **Schularten der Sekundarstufe I** erworben werden: [Integrierte Gesamtschule](#), [Realschule plus](#), [Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen \(SFL\)](#). Entsprechend kann dieser Abschluss auch an Schwerpunktschulen in diesen weiterführenden Schularten erworben werden. Der Abschluss wird allerdings nicht dadurch erworben, dass im Rahmen der Schulzeitverlängerung ein 10. Schulbesuchsjahr absolviert wird; d. h. die Anforderungen des Lehrplans müssen erfüllt werden. **Ziel** der sonderpädagogischen Förderung ist, dass die Schülerinnen und Schüler **mit einem Schulabschluss** (und nicht nur mit einem Abgangszeugnis) die Schule verlassen und die ihnen möglichen Bildungsabschlüsse erreichen ([§ 59 Abs. 3 SchulG](#)). Hier hat die Schule eine besondere **pädagogische Verantwortung** wahrzunehmen. Insofern sind die Möglichkeiten der Schulzeitverlängerung auszuschöpfen, damit der Abschluss tatsächlich erreicht werden kann (auch wenn bereits 9 Schulbesuchsjahre absolviert wurden). Die Schulzeitverlängerung darf nicht versagt werden.

--Kompendium Schwerpunktschulen--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, Mainz 2010

Wenn **integrativ/inklusiv unterrichtete Schüler/-innen die Qualifikation der Berufsreife** anstreben, ist dazu **kein Wechsel an eine Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL)** erforderlich. Dies ist aus pädagogischen Gründen auch nicht sinnvoll. Die **Vorbereitung** in einer Vorlaufklasse ist (weder für Schülerinnen und Schüler an einer Förderschule noch an einer Schwerpunktschule) nicht zwingend erforderlich. Die Vorbereitung erfolgt an der Schwerpunktschule der Sekundarstufe I auf Basis der individuellen Förderpläne.

Die **Qualifikation der Berufsreife kann an einer Schwerpunktschule der Sekundarstufe I im Rahmen des integrativen/inklusive Unterrichts** erworben werden. Die Voraussetzungen gemäß Sonderschulordnung gelten analog. Der individuelle Unterricht wird entsprechend fortgesetzt mit dem Ziel, die erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben und die Lerninhalte des freiwilligen 10. Schuljahres zu bewältigen. Die Schwerpunktschule der Sekundarstufe I entscheidet über die Organisationsform an ihrer Schule; die betreffenden Schülerinnen und Schüler können einer Klasse 9 zugeordnet werden. In der Praxis hat es sich bewährt, eine organisatorische Anbindung an eine 9. Klasse vorzunehmen und/oder die Förderung zusammen mit Schülerinnen und Schüler stattfinden zu lassen, die im Rahmen der Schulzeitverlängerung den Abschluss der Berufsreife anstreben.

Für den Erwerb der Berufsreife an der Schwerpunktschule spricht:

- Weiterführung der individuellen Förderung
- kein Wechsel in eine „Sondersituation“
- kein Wechsel der Bezugsgruppe (bezogen auf die Schule)
- Schülerinnen und Schüler erhalten ein Zeugnis der besuchten Schule (allgemeinen Schule); das Abschlusszeugnis der Schwerpunktschule erhält keinen Hinweis auf den Bildungsgang Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
- die Qualifikation der Berufsreife kann analog der Regelungen an Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) ohne Englisch erteilt werden

Die Schulen sind jedoch aufgefordert, den Schülerinnen und Schülern Kenntnisse im Fach Englisch zu vermitteln (langfristige Förderplanung) und ggf. Möglichkeiten der individuellen Leistungsbeurteilung zu nutzen.

Anmerkung: An berufsbildenden Schulen kann im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahres BVJ der Abschluss der Berufsreife erworben werden, wenn die Schülerinnen und Schüler bereits den Abschluss des Bildungsgangs der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen (SFL) erreicht haben. Darüber hinaus kann nach der Berufsschulordnung auch der Abschluss der besonderen Form der Berufsreife (Abschluss der SFL) auf diesem Weg erreicht werden. Dazu kann am Ende des BVJ geprüft werden, ob die erbrachten Leistungen dem Abschlusszeugnis der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen gleich gestellt werden können.